

I. Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen (AGB, BGB)

A. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle unsere Angebote, rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Kauf- und Werkverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen ausschließlich. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Für den Fall laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich abweichende Bedingungen einbezogen werden. Des Weiteren gelten diese AGB auch für alle in Folge eines abgeschlossenen Vertrages zustande kommenden Vereinbarungen, wie z.B. Wartungs- und Reparaturverträge.

B. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für die Beschreibung von Art und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Bestellungen des Kunden sind als Angebot zu qualifizieren, das wir innerhalb von 4 Wochen annehmen können.
2. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in unserem vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI- Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
3. Konstruktions- und Formveränderungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen – auch teilweise – nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
5. Kostenvorschläge sind entgeltlich
6. Ein Kostenvorschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung der Einzelposten Material, Arbeit etc.
7. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvorschlages einschließlich der erforderlichen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches wird nach dem Werkstätten-Stundensatz oder gegebenenfalls Halbstundensatz verrechnet. Dieses Entgelt wird bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht. Erfolgt eine Teilbeauftragung, wird jener Teil des Entgelts gutgeschrieben, der dem Anteil des tatsächlichen erteilten Auftrages im Verhältnis zum Umfang des ursprünglichen Kostenvorschlages entspricht.

C. Liefer- und Montagefristen

1. Ist eine Frist vereinbart, so beginnt diese mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden beizubringenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Frist beginnt auch nicht vor Klärung aller für den Liefergegenstand bzw. die Montage wesentlichen technischen Fragen. Ist eine Liefer-/Montagezeit vereinbart, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend; sind die vorstehend bei der Lieferfrist genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung noch nicht erfüllt, so verschiebt sich der Liefer- und/oder Montagetermin um einen entsprechenden Zeitraum.
2. Wenn der Kunde nach Auftragsbestätigung zusätzliche Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand oder die Montage wünscht, bedarf dies einer Vereinbarung über die daraus resultierende Vertragsanpassung.
3. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist bei „ab Werk“-Lieferungen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Frist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei Eintritt höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder auf die Montage von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten oder Subunternehmen eintreten. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in den wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird die Lieferung/Montage des Liefergegenstandes infolge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, sind wir neben den sonstigen gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

D. Teilleistungen, Ausführungen der Montageleistungen

1. Teilleistungen sind zulässig. Jede Teilleistung gilt als selbständiges Geschäft und kann von uns getrennt fakturiert werden.
2. Wir sind berechtigt, für unsere Leistungen auch Subunternehmen einzusetzen.

E. Liefer- und Leistungsverzögerungen, Verlegungen von Terminen

1. Liegt Lieferverzug unsererseits vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Weitere Rechte des Kunden aus dem Titel des Lieferverzuges bestehen nicht, insbesondere keine Pönaleansprüche.
3. Wünscht der Kunde einen späteren Liefer- oder Montagetermin als den vertraglich vereinbarten und stimmen wir dem zu, so werden dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Nettoauftragswertes für jeden Monat, berechnet. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist anderweitig über den jeweiligen Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

F. Annahme der Lieferung, Abnahme, Annahme- und Abnahmeverzug, Vertragsaufhebung

1. Der Kunde ist bei Lieferung „ab Werk“ verpflichtet, den Liefergegenstand bei Meldung der Versandbereitschaft abzurufen bzw. bei Lieferung „frei Haus“ ihn bei Anlieferung anzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen. Bei Lieferung „frei Haus“ gilt die jeweilig gewählte Überschickungsart vom Übernehmer mit Auftragserteilung als genehmigt und wird gem. § 429 ABGB Schickschuld vereinbart. Der Gefahrenübergang vollzieht sich daher mit Übergabe der Ware an den Frachtführer nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist können wir, unbeschadet sonstiger Ansprüche, vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und Schadenersatz geltend machen. Im Fall der ernsthaften und endgültigen Annahmeverweigerung durch den Kunden ist eine Fristsetzung entbehrlich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
2. Ruft der Kunde unsere Leistung nicht fristgerecht ab, beendet er sich insoweit in Annahmeverzug, und wir sind nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, unser Personal anderweitig einzusetzen und einen etwaig vereinbarten Pauschalpreis um die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten zu erhöhen. Soweit der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten hat, sind wir darüber hinaus berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen.
3. Der Kunde ist zur Abnahme unserer Leistungen verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der Arbeiten angezeigt worden ist. Ist etwa ein Probetrieb vereinbart, so hat die Abnahme nach erfolgreichem Probetrieb zu erfolgen. Über die Abnahme erstellen wir ein Protokoll, das vom Kunden gegenzuzeichnen ist. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt sie 14 Tage nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme als erfolgt. Hinsichtlich der in Pkt. E. geregelten Teilleistungen können wir eine gesonderte Teilabnahme verlangen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß.

4. Werden durch den Kunden in Auftrag gegebene Arbeiten auf seinen ausdrücklichen Wunsch hingestellt, ist der Kunde zur Zahlung der bis dahin erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung verpflichtet.

G. Preise und Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer

1. Die Preise gelten „ab Werk“ zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung und ohne Verpackung, welche gesondert berechnet wird.
2. Die Leistungen werden nach Arbeits- und Reisezeit, Fahrtkosten und Auslösung zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen berechnet, falls nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist. Etwaige Warte- und Reisezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind, gelten als Arbeitszeit. Zusätzliche Aufwendungen, wie insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten, sind ebenfalls vom Kunden zu vergüten. Für vom Kunden gewünschte bzw. zu vertretende Überstunden, Nacht-, Wochenend- sowie Feiertagsarbeit werden die üblichen Aufschläge erhoben. Leistungen, die sich erst während der Montage als notwendig erweisen oder die vom Kunden gewünscht werden, werden entsprechend dem Aufwand gesondert berechnet.
3. Alle Nebenkosten, wie z.B. Transportversicherung, Verladung und Überführung, Zollkosten, etc., sind vom Kunden zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr über dem Basiszinssatz berechnet, unbeschadet eines allfälligen höheren Verzugschadens oder sonstiger Ansprüche.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Ansprüchen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich durch die Geschäftsführung anerkannt sind.

H. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zu deren völligen Bezahlung vor (Vorbehaltware).
2. Soweit der Kunde die Vorbehaltware im eigenen Betrieb verwendet, ist ihm die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung im Ganzen oder in Teilen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
3. Hat ein Kunde Vorbehaltware zum Zweck der Weiterveräußerung erworben, ist ihm diese im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. In jedem Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltware tritt der Kunde schon jetzt seine künftigen Ansprüche gegen seinen Käufer aus der Weiterveräußerung in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Sowohl der Kunde, als auch wir sind zum Forderungseinzug berechtigt. Ziehen wir die Forderung ein, hat der Kunde auf erstes Anfordern alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und alle Unterlagen auszuhandigen.
4. Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, die Vorbehaltware ausreichend zu versichern.
5. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Vorbehaltware zu machen und uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat alles zu unternehmen, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. Im Falle einer Zwangsvollstreckung hat uns der Kunde für sämtliche damit in Verbindung stehenden Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.
6. Gerät der Kunde mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, haben wir das Recht, die Vorbehaltware nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Beendet sich die Vorbehaltware im Besitz eines Dritten, ist der Kunde auf erstes Anfordern verpflichtet uns mitzuteilen, wo die Ware liegt und ist damit einverstanden, dass wir die Vorbehaltware auch in diesem Falle in Besitz nehmen.
7. Machen wir unseren Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltware geltend, nehmen wir sie in Besitz oder pfänden wir sie, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.
8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltware zu verlangen.

I. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen wird auf 6 Monate ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme der Leistungen beschränkt.
2. Mängelrügen sind unter Beachtung von § 377 UGB schriftlich an uns zu richten. Es gilt eine Rügefrist von acht Tagen als vereinbart. Bei rechtzeitiger Rüge erhält sich der Übernehmer die Ansprüche nach den §§ 922 ff ABGB. Die Anwendung des § 933b ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
3. Vorbehaltlich der Regelungen unter J. 2. bestehen weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Schadenersatzansprüche, nicht.
4. Sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart wird, sind Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln an gebrauchten Liefergegenständen ausgeschlossen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen, den Nachweis der Mangelhaftigkeit hat stets der Kunde zu erbringen.
5. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein:
 - o ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, Verschleiß bzw. Gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften und unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung,
 - o Verwendung einer anderen als der von uns bereit gestellten Betriebsanleitung.
 - o ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile,
 - o mangelhafte Bauarbeiten,
 - o ungeeigneter Baugrund,
 - o chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse
6. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
7. Wir sind verpflichtet, den Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnete Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Liefergegenstand oder Teile davon erheben, werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutz- oder Urheberrecht nicht verletzt wird, oder den Liefergegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Ist uns dies mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Vorbehaltlich der Regelungen in Pkt. K. kann der Kunde Ersatz für vergebliche Aufwendungen oder Schadenersatz nicht verlangen.
8. Sofern sich vom Übernehmer geltend gemachte Mängel auf Zubehör oder Ersatzteile beziehen, welche nicht von uns selbst hergestellt, jedoch geliefert worden sind, treten wir die Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder sonstigen Dritten an den Übernehmer ab. Ansprüche gegen uns können erst dann geltend gemacht werden, wenn der Übernehmer ergebnislos die Inanspruchnahme des Dritten versucht hat. Im unternehmerischen Verkehr muss er darüber hinaus den Dritten vorher vergeblich gerichtlich in Anspruch genommen haben.

J. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, sonstige Vermögensschaden oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen), haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in den nachfolgenden Fällen:
 - o bei Vorsatz,
 - o bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter
 - o bei arglistig verschwiegenen Mängeln bzw. solchen, deren Fehlen wir garantiert haben, – bei Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens,
 - o bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

K. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
2. Der Kunde trägt für den Liefergegenstand die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung vom Zeitpunkt an, in dem er ausgeliefert ist.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 4020 Linz.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.
5. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben in Euro (€).

II. Besondere Geschäftsbedingungen

A.

Für den Fall der Vermietung bzw. mit der Vermietung zusammenhängender vertraglicher Leistungen unseres Unternehmens gilt Folgendes:

1. Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietobjektes einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag des Vermieters verbindlich.
2. Der Vermieter liefert das Mietobjekt auf Kosten und Gefahr des Mieters an den von ihm bestimmten Einsatzort.
3. Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit der Anlieferung des Mietobjekts an dem vom Mieter genannten Einsatzort. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt mit allen zu seiner Inbetriebnahme und/oder Nutzung erforderlichen Teilen in vertragsgemäßem Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit.
4. Einsatzort ist der im Mietvertrag genannte Standort. Will der Mieter den Einsatzort wechseln, so bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
5. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter ein in der Funktionalität zu dem vom Mieter angeforderten Mietobjekt gleichwertiges Ersatzobjekt zur Verfügung zu stellen.
6. Der Mieter wird das Mietobjekt schonend behandeln, die Bedienungsanleitung sowie die Vorgaben des Vermieters sowie alle Sicherheitshinweise beachten, insbesondere die Tragfähigkeit des Mietobjektes nicht überschreiten. Er wird die mit dem Mietobjekt arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass das Mietobjekt ausschließlich von Personen bedient wird, die dazu geeignet sind. Der Mieter wird zum Betrieb des Mietobjektes einwandfreie Betriebsmittel (z.B. Treibstoff) verwenden. Für sämtliche durch die unsachgemäße Verwendung entstandenen Schäden und Nachteile hat der Mieter den Vermieter schad- und klaglos zu halten.
7. Der Mieter darf das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder vermieten, verleihen, verpachten oder sonst in irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar an Dritte überlassen.
8. Mit der Übergabe des Mietobjektes ist der Kunde Halter des Fahrzeuges und trägt das Betriebsrisiko. Die beim Betrieb anfallenden Energiekosten trägt der Mieter.
9. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aufzulösen und vom Mieter die sofortige Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dazu zählt u.a., wenn
 - o der Mieter ankündigt, keine Zahlung zu leisten und/oder mit einer Mietrate mehr als 14 Tage in Verzug ist,
 - o der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt einem Dritten überlässt,
 - o der Mieter in erheblichem Maße gegen die im Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt,
 - o über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens nicht erfolgt,
 - o jeder sonstige Grund, der eine Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses unzumutbar macht.
10. Das Mietobjekt ist am Unternehmensgelände des Vermieters zurückzugeben oder wird vom Vermieter auf Kosten des Mieters abgeholt. Der Mieter hat dem Vermieter das Objekt in jenem Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat. Schäden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht genehmigte Änderungen am Mietobjekt sowie erhebliche Verschmutzungen kann der Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigen. Ist das Objekt beschädigt, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine der Miete entsprechende anteilige Entschädigung für den Zeitraum der Reparatur zu bezahlen.
11. Allfällige Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis trägt der Mieter.

B.

Für den Kundendienst (Wartung, Service und Reparatur) gelten folgende Bedingungen:

1. Der Kunde stellt die Objekte, an denen die vertraglichen Leistungen zu erbringen sind, zum vereinbarten Termin bereit. Unseren Mitarbeitern wird für die Dauer der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ungehinderter Zugang zu den Geräten gewährleistet.
2. Bei Durchführung der Arbeiten beim Kunden trägt dieser dafür Sorge, dass
 - o die Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Beistellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich den entsprechenden Anschlüssen für die erforderliche Zeit verpflichtet. Das Hilfspersonal hat den Weisungen der von uns mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die Handlungen der Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
 - o die vereinbarten Arbeiten sofort nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können.
 - o die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Leistungen notwendigen Maßnahmen getroffen werden.
 - o der Kunde unterrichtet unsere Mitarbeiter über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese von Bedeutung sind.
3. Vom Kunden verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
4. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er den dadurch notwendig gemachten Zeit-, Personal- und Materialaufwand zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
5. Die vertraglichen Lieferungen und Leistungen werden nach Arbeits- und Reisezeit (auch für die Beschaffung von Ersatzteilen) sowie Wartezeit zu unseren jeweils gültigen Preissätzen berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind.
6. Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen nach Maßgabe unserer Bedingungen veräußert, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Für nicht von uns bezogene Ersatzteile übernehmen wir keine Haftung. Ersatzteile, die gesondert für einen Auftrag hergestellt oder beschafft werden müssen, können nicht zurückgegeben werden.
7. Auch hinsichtlich der Ersatzteile gilt der Eigentumsvorbehalt wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart.
8. Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Kundendienstvertrages anfallender Altteile sowie sonstiger Stoffe, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften bestehen, die etwas Anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit uns eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung zu treffen. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.
9. Bei Serviceleistungen an Maschinen und Geräten, die nicht von uns geliefert worden sind, können wir den Vertragsabschluss von einer vorherigen Untersuchung der Maschinen und Geräte abhängig machen. Die Kosten einer solchen Untersuchung sowie damit verbundene Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und sind von diesem zu übernehmen.
10. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.